



KED in NRW – Oxfordstraße 10¹¹ - 53111 Bonn

KED in NRW
Landesverband

An das Ministerium für
Schule und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

per Mail

Bonn, 8. Januar 2019

Stellungnahme zur Vierten Verordnung zur Änderungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I)
Aktenzeichen 226-1.02.11.03-147904/18

Sehr geehrter Herr Dr. Schrapper,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, anlässlich der Verbändebeteiligung zur „Vierten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I“ Stellung zu nehmen, danken wir.

In Bezug auf die Rückkehr zu G9 ist es uns als Elternverband besonders wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler eine fundierte und vielseitige Bildung erhalten und der von ihnen und ihren Familien in der achtjährigen Gymnasialaufbahn wahrgenommene Stress einer positiven Leistungsbereitschaft weichen kann. Insofern begrüßen wir die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich, möchten jedoch zu einigen Punkten wie folgt kritisch Stellung nehmen:

1. Zur Fremdsprachenregelung, betreffend Gymnasium und Realschule:

Da Englisch bereits in der Primarstufe in Grundzügen unterrichtet wurde, ist es aus unserer Sicht gerade im Gymnasium richtig, eine weitere Fremdsprache ab Klasse 6 zu unterrichten. Besonders wird dies für Schulen gelten, die eine Profilklassen einrichten: SchülerInnen, die diese Profilklassen besuchen, haben sonst nur drei Jahre Unterricht in der zweiten Fremdsprache, bevor sie die Oberstufe erreichen.

2. Zu 8b): Dass in der Realschule die dritte Fremdsprache künftig erst ab Klasse 9 erteilt werden soll, wird aus unserer Sicht einen Verlust an Sprachkompetenz gegenüber der alten Regelung darstellen. Dies würde auch einer weiteren Abwertung des Bildungsgangs Realschule (auch in den Augen der Eltern) Vorschub leisten.

3. Zu 10: Bei der Änderung betreffs der Verlängerung der Erprobungsstufe auf vier Jahre fehlt die Erläuterung, ob somit auch Klasse 6 wiederholt werden darf. Andererseits ist es fraglich, ob ein Schüler, der in Klasse 5 und 6 wiederholen muss, nicht angemessener in einer anderen Schulform gefördert werden kann.

4. Zu 16 b): Wir begrüßen die verbindliche Einführung des Fachs Informatik im Wahlpflichtbereich. In Verbindung damit muss allerdings sichergestellt werden, dass an jeder Schule Fachlehrer zur Verfügung stehen.

5. Zu 19 e (bb): In Sekundarschulen mit zwei Bildungsgängen sollte nach wie vor ab Klasse 7 differenzierter Unterricht mindestens möglich sein, um die SchülerInnen angemessen zu fördern und sie bestmöglich auf den jeweiligen Bildungsabschluss vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Honecker
Landesvorsitzende